

Hortordnung 2024/2025

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Erhalter des Don Bosco Hort **Hall** ist der Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung.
- (2) Der Standort dieser Kinderbetreuungseinrichtung ist an der Adresse **Unterer Stadtplatz 14**.
- (3) An derselben Adresse wird vom Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung auch ein bedarfsorientierter Mittagstisch betrieben.
- (4) In den Hort werden Volksschulkinder nach Maßgabe der vorhandenen Plätze aufgenommen.
- (5) Der Hort ist eine pädagogische Bildungseinrichtung, in der schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden. Aufgabe des Horts ist es, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern, die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
- (6) Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung ist eine niederschwellige Betreuungsform schulpflichtiger Kinder vom Ende der täglichen Unterrichtszeit bis 14.00 Uhr samt dem Angebot eines Mittagessens. Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung stellt eine Betreuungsform unabhängig vom Hort dar und hat daher auch nicht die Aufgaben und personelle Anforderungen von Hortgruppen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG) zu erfüllen.
- (7) Hortjahr ist der Zeitraum des gesetzlichen Unterrichtsjahres. Ausgenommen sind die schulfreien Tage im Sinne des § 110 Abs. 2, 3 und 8 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Kinderbetreuungsjahr ist der Zeitraum vom 01. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.
- (9) Die Definition des Allerseelentages, der Semesterferien, der Osterferien, des Pfingstdienstags und der Hauptferien ergibt sich aus der Bestimmung des § 110 Abs. 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Tages- und Wochenöffnungszeit:
 - a) während des Hortjahres von Montag bis Freitag von 11.30 bis 17.00 Uhr.
 - b) außerhalb des Hortjahres ist der Sommerhort von Montag bis Freitag von 07.45 bis 17.00 Uhr geöffnet.
 - c) die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung wird ausschließlich an Schultagen von 11:30 bis 14:00 Uhr angeboten
- (2) Jahresöffnungszeit:
 - a) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist der Hort geschlossen.
 - b) Der Hort wird während des Schuljahres geführt, mit Ausnahme des Sommerhortes.
 - c) Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung wird ausschließlich während des gesetzlichen

Unterrichtsjahres mit Ausnahme der schulfreien Tage gem. § 110 Abs. 2, 3 und 8 Tiroler SchOG angeboten

- (3) Als Randzeiten werden folgende Zeiträume innerhalb der Tagesöffnungszeit festgelegt, wenn in diesen Zeiträumen regelmäßig nicht mehr als sechs Kinder anwesend sind:
 - a) während des Hortjahres von 16.30 bis 17.00 Uhr.
- (4) Der Erhalter behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen kurzfristig abweichende Öffnungszeiten festzulegen.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kinderbetreuungseinrichtung werden Kinder ab dem Beginn ihrer Schulpflicht bis zum Ende ihrer Volksschulzeit aufgenommen.
- (2) Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) Kinder, die die Betreuungseinrichtung bereits besuchen
 - b) Kinder mit Hauptwohnsitz in Hall
 - c) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
 - d) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
 - e) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.
- (3) Während des Hortjahres erfolgt eine Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung nur nach Maßgabe noch vorhandener freier Plätze.
- (4) In bestimmten Fällen und nach Maßgabe vorhandener freier Plätze können Kinder, die für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung aufgenommen werden, an bis zu zwei Wochentagen nach 14:00 Uhr in eine Hortgruppe aufgenommen werden ("Aufstockung").
- (5) In den Sommerferien dürfen auch 11- und 12-jährige Geschwisterkinder aufgenommen werden, falls das jeweilige Geschwisterkind den Hort in Hall besucht und die Anzahl der betreuten Kinder damit nicht überschritten wird. Volksschulkinder haben immer Vorrang.

§ 4 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung für den Besuch des Hortes und der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung hat durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu den vom Erhalter festgelegten Einschreibterminen am Standort des Hortes zu erfolgen. Dabei ist eine Betreuungsvereinbarung mit dem Erhalter abzuschließen. Mit beiderseitiger Unterschrift erfolgt die verbindliche Aufnahme des Kindes.
- (2) Gleichzeitig mit der Anmeldung wird ein Einziehungsauftrag bei einem Bankinstitut (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt, wodurch der Erhalter ermächtigt wird, das Betreuungsentgelt abzubuchen.
- (3) Während des Hortjahres hat eine Anmeldung bzw. Änderung mindestens acht Tage vor dem Monatsersten bei der Leitung zu erfolgen, um in diesem Monat wirksam werden zu können. Eine unterjährige Aufnahme/Änderung richtet sich nach den personellen und räumlichen Gegebenheiten.
- (4) Während des Hortjahres ist eine Abmeldung von der Betreuung mindestens acht Tage vor dem Monatsersten bei der Leitung **schriftlich** bekanntzugeben, um in diesem Monat wirksam werden zu können.
- (5) Die Anmeldung zum Sommerhort erfolgt über die Hortleitung jeweils über ein eigenes in der Betreuungseinrichtung aufliegendes Anmeldeformular.

§ 5 Übergabe und Abholung des Kindes

- (1) Die Kinder haben die Einrichtung selbständig nach dem Schulunterricht aufzusuchen.
- (2) Im Rahmen der Ferienbetreuung (=Sommerhort) müssen die Kinder den Hort selbstständig zwischen 07.45 und 08.30 Uhr aufsuchen.
- (3) Mit der Übernahme der Kinder beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.
- (4) Während des Hortjahres dauert die Hortbetreuung mindestens bis 16.00 Uhr. Eine Abholung vor 16.00 Uhr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss der Leitung rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Außerhalb des Hortjahres (= Sommerhort) dauert die Hortbetreuung bis zu dem Zeitpunkt, der im entsprechenden Sommerhort Programm angegeben worden ist.
- (6) Je nach Angabe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in der mit dem Erhalter abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung werden die Kinder nach Ende der Betreuung entweder von einer dazu befugten Person abgeholt, fahren die Kinder mit dem Bus oder gehen zu Fuß selbstständig nach Hause. Nach dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung endet die Aufsichtspflicht des Hortpersonals.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten und Verhaltensregeln

- (1) Es ist dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besucht.
- (2) Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Leitung hiervon ehestmöglich zu informieren. Diese Verpflichtung besteht während des gesamten Hortjahres.
- (3) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben, unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung nicht mehr besteht. Ein Fernbleiben hat auch im Falle von Erkältungskrankheiten des Kindes zu erfolgen.
- (4) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung sind den Kindern Hausschuhe und evtl. Ersatzkleidung mitzugeben.
- (5) Im Interesse des Kindes ist eine Zusammenarbeit mit der Kinderbetreuungseinrichtung und dem Erhalter notwendig.
- (6) Einrichtungsfremden Personen ist der Aufenthalt in der Einrichtung nicht gestattet.
- (7) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und vollständige Erledigung der Hausübung.

§ 7 Entgelte

- (1) Zur Deckung der Kosten des Mittagessens sowie zur Teilbedeckung der Kosten für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung wird vom Erhalter ein tägliches/wöchentliches/monatliches Entgelt eingehoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte beträgt während des Hortjahres wie folgt (Bruttobeträge):

Hortbetreuung inkl. Mittagessen/ Monat	1 Nachmittag/Woche	€ 60,00	Bankeinzug am Beginn des jew. Monats durch den Erhalter
	2 Nachmittage/W.	€ 116,50	
	3 Nachmittage/W.	€ 172,00	
	4 Nachmittage/W.	€ 225,00	
	5 Nachmittage/W.	€ 278,00	

(3) Für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung beträgt die Höhe der Entgelte (Bruttobeträge):

Mittagsbetreuung exkl. Mittagessen/ Monat	1 – 3 Tage/Woche: 35,90 4 – 5 Tage/Woche: 43,70 1 Mittagessen = 6,85 Euro	Bankeinzug am Beginn des jew. Monats durch den Erhalter
---	---	--

(4) Für eine "Aufstockung" der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung (Teilnahme an einer Hortgruppe nach 14:00 Uhr) beträgt die Höhe der Entgelte (Bruttobeträge):

"Aufstockung"/ Monat	1 Nachmittag/Woche € 23,00 2 Nachmittage/Woche € 36,80	Bankeinzug am Beginn des jew. Monats durch den Erhalter
-------------------------	---	--

- (5) Während des Hortjahres erfolgt die Essensanmeldung gemeinsam mit der verbindlichen Anmeldung des Kindes zum Hort bzw. zur bedarfsorientierten Mittagsbetreuung. Eine weitere Anmeldung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich. Eine Abbestellung des Mittagessens ist nur im Vorhinein bei Krankheit bzw. begründeter Abwesenheit des Kindes möglich.
- (6) Das Betreuungsentgelt wird stets für den vollen Monat bzw. die volle Woche entrichtet, unabhängig davon, ob der Besuch unterbrochen wurde oder nicht.
- (7) Während des Hortjahres erlischt bzw. ändert sich die Verpflichtung zur Entrichtung des Betreuungsentgeltes bei einer Ab- bzw. Ummeldung des Kindes, die mindestens acht Tage vor dem Monatsersten bei der Leitung zu erfolgen hat.
- (8) Eine Rückerstattung der Betreuungsentgelte für die Ferienbetreuung ist nicht möglich.

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt der vom Erhalter bestellten pädagogischen Fachkraft in administrativer, pädagogischer sowie organisatorischer Hinsicht und umfasst die Bereiche:
 - a) Führung des Personals der Betreuungseinrichtung (Personal- und Dienstgespräche außerhalb der Kinderdienstzeiten),
 - b) Überprüfung der schriftlichen und praktischen Vorbereitungsarbeiten in Hinblick auf pädagogische und methodisch-didaktische Erfordernisse,
 - c) Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten,
 - d) Überwachung der Einhaltung dieser Ordnung.
- (2) Die leitende pädagogische Fachkraft der Kinderbetreuungseinrichtung ist weisungsberechtigt. Ihre pädagogisch, administrativ und organisatorisch begründeten Weisungen sind zu befolgen.
- (3) Die Salesianische Hortbegleitung sorgt dafür, dass die Pädagogik Don Boscos umgesetzt wird. Sie hilft, dafür die inneren und äußeren Rahmenbedingungen zu schaffen und diese zu leben.
- (4) Die Aufgaben des Erhalters der Kinderbetreuungseinrichtung richten sich nach den Vorgaben des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie nach dem zwischen dem Erhalter und der Gemeinde Hall abgeschlossenen schriftlichen Arbeitsübereinkommen.

§ 9
Haftung

- (1) Der Erhalter haftet nicht für in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände.
- (2) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haften für sämtliche Beschädigungen durch ihre Kinder.

§ 10
In Krafttreten

Die Hortordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft.